

Narren-Kult

Autor(en): **Liebenau, Th. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **4 (1900)**

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebeszauber.

Ein Beweis mehr für die Langlebigkeit auch der abgeschmacktesten Sorte von Aberglauben ergibt sich aus nachstehender Notiz, welche zugleich dem im ARCHIV III, 23 erwähnten unappetitlichen Liebeszauber ein Analogon aus der jüngsten Vergangenheit gegenüberstellt:

Anlässlich eines während der Achtziger Jahre in einer bündnerischen Thalschaft zum Austrag gekommenen Paternitätsprozesses wurde von Seite der Damnikatin allen Ernstes behauptet, dass sie von dem Beklagten durch einen Liebestrank verführt worden sei, dessen Hauptbestandteil ein von dem Verführer herrührendes Quantum Samenflüssigkeit gebildet habe. Allerdings qualifizierte sich diese abergläubische Meinung keineswegs als bündnerisches Eigengewächs, sondern deutete unverkennbar auf italienischen Ursprung hin, wie mir mein mit diesem Rechtshandel vertrauter glaubwürdiger Gewährsmann mitteilen konnte.

Bern.

Ernst Haffter.

Narren-Kult.

Bald nachdem Dr. Sebastian Brant sein Narren-Schiff veröffentlicht hatte, schossen die Narren in Städten und Dörfern üppig empor und die Behörden beeilten sich, den Witzbolden ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen. So lesen wir in den Umgeldbüchern von Luzern.

1502 Samstag vor Jubilate 14 ß Rosenschilt um tuch dem narren von Willisow.

1502 Samstag vigilia pentecostes 9 ß 13 ß 4 Haller Anton Bili dem narren umb ein cleid und um schenkwin.

1504 erhält der Narr von Dagmarsellen vom Rat von Luzern ein Kleid, das 25 Schilling 4 Häller kostete und eine Jüppe im Preise von 3 ß 13 Schilling.

1502 erhielt Giger von Entlebuch 10 Schilling für eine Juppe, 1504 für 1 Kleid 1 ß 5 ß.

1505 wurde 7 ß an Heinrich Wagner bezahlt „von einer narren Juppen zu machen „2 ß 19 ß 9 Häller „dem grossen narren um eine Juppen.“

1590, Montag vor Circum Cisionis wird in Luzern „das Neujahrsingen und Narrensingen ganz abgestellt.“ 1597, Freitag vor Bartholomei das Tanzen, Spielen und das Krantz- und Ringsingen, auch die Reitfüwer und das überflüssige Zächen; 1595 wird das Ringen und Schwingen bei 10 Gulden verboten, 1602 der Tanz vor der Ernte.

Luzern.

Th. v. Liebenau.

Zu den Schweizertrachten im 18. Jahrhundert.

1. Luzern.

In einem sonst ziemlich unbekannten Büchlein, betitelt: KLEINE REISEN. Lektüre für Reisedilettanten. Berlin o. J. (bey Joh. Friedr. Unger) lesen wir Bd. 3 S. 22 folgende Stelle: